Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4125

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 20023 — 2281/69 II

Bonn, den 23. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG)

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 337. Sitzung am 18. April 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Entwurf eines Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Freizügigkeit

(1) Ausländern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte oder zu ihrer Berufsausbildung ausüben oder ausüben wollen (Arbeitnehmer),
2. sich niedergelassen haben oder niederlassen wollen, um eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. ohne sich dort niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 766) erbringen oder erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), oder
4. ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 empfangen oder empfangen wollen (Empfänger von Dienstleistungen),

wird Freizügigkeit nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Freizügigkeit nach diesem Gesetz wird auch Familienangehörigen der in Absatz 1 genannten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt. Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in Absatz 1 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten den vollen Unterhalt gewähren.

(3) Die zuständigen Behörden können von Personen, die Freizügigkeit nach diesem Gesetz beanspruchen, den Nachweis verlangen, daß die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

§ 2

Einreise

(1) Den in § 1 genannten Personen wird die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gestattet. Für die Einreise bedarf es keiner Aufenthaltserlaubnis.

(2) Absatz 1 gilt für Familienangehörige (§ 1 Abs. 2) nur, wenn der Person, deren Familienangehörige sie sind, die Einreise oder der Aufenthalt gestattet ist.

§ 3

Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Abweichend von Satz 1 kann bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten abgeschlossen ist, die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses begrenzt werden. Bei Arbeitnehmern, die beim Erbringen einer Dienstleistung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für eine Dauer von mindestens drei und höchsten zwölf Monaten mitwirken, kann die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung begrenzt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer unfreiwillig arbeitslos ist. Jedoch kann bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis deren Gültigkeitsdauer auf zwölf Monate begrenzt werden, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten arbeitslos ist.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der Arbeitnehmer wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls oder wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht.

§ 4

Aufenthaltserlaubnis für niedergelassene selbständige Erwerbstätige

(1) Selbständigen Erwerbstätigen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederlassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie zur Ausübung der beabsichtigten selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer be-

antragt ist, mindestens fünf Jahre. Sie wird auf Antrag jeweils um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 5

Aufenthaltserlaubnis für Erbringer von Dienstleistungen

(1) Erbringern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung erteilt. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 6

Aufenthaltserlaubnis für Empfänger von Dienstleistungen

(1) Empfängern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung erteilt. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 7

Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige

(1) Familienangehörigen (§ 1 Abs. 2) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn die Person, deren Familienangehörige sie sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ihr eine Wohnung für sich und ihre Familienangehörigen zur Verfügung steht, die den am Aufenthaltsort geltenden Maßstäben für die Angemessenheit einer Wohnung entspricht.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Abweichend von Satz 1 kann bei Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, dessen Aufenthaltserlaubnis auf eine Gültigkeitsdauer bis zu zwölf Monaten begrenzt ist, die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis so bemessen werden, daß sie mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die dem Arbeitnehmer erteilt ist.

(3) Die Aufenhaltserlaubnis für Familienangehörige von Arbeitnehmern wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Für die Verlängerung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), Erbringern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und Empfängern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) ist so zu bemessen, daß sie nicht vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die der Person erteilt ist, deren Familienangehörige sie sind. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 8

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

(1) Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die sich auf Arbeitssuche befinden, bedürfen für die Dauer der ersten drei Monate nach der Einreise keiner Aufenthaltserlaubnis.

(2) Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4) bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn die voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt. Das gleiche gilt für Familienangehörige (§ 1 Abs. 2) der in Satz 1 genannten Personen.

(3) Arbeitnehmer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt sind, ihren Wohnort jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates haben und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren (Grenzarbeitnehmer), bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis.

§ 9

Aufenthaltsanzeige

Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, jedoch nach § 8 Abs. 2 keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, haben der Ausländerbehörde unverzüglich nach der Einreise ihren Aufenthalt anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes einen Monat übersteigt.

§ 10

Ausweise

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den §§ 2 bis 8 setzt voraus, daß der Ausländer sich durch einen Paß oder amtlichen Personalausweis ausweist. Familienangehörige können sich auch durch einen sonstigen zugelassenen Paßersatz ausweisen.

§ 11

Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn sich der Ausländer seit mehr als sechs Monaten nicht mehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt lediglich zur Ableistung des Wehrdienstes unterbrochen wurde.

§ 12

Einschränkungen der Freizügigkeit

(1) Soweit dieses Gesetz Freizügigkeit gewährt und beschränkende Maßnahmen nicht schon in den vorstehenden Bestimmungen vorsieht, sind die Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis oder ihrer Verlängerung, beschränkende Maßnahmen nach § 7 des Ausländergesetzes sowie die Ausweisung oder Abschiebung gegenüber den in § 1 genannten Personen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder dann zulässig, wenn ihre Anwesenheit sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn ein Ausländer durch sein persönliches Verhalten dazu Anlaß gibt. Dies gilt nicht für Entscheidungen oder Maßnahmen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit getroffen werden.

(4) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen.

(5) Wird der Paß, Personalausweis oder sonstige Paßersatz des Ausländers ungültig, so kann dies seine Abschiebung nicht begründen.

(6) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dürfen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen nur getroffen werden, wenn der Ausländer

1. an einer der in § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) genannten meldepflichtigen Krankheiten leidet, oder
2. Erreger der in § 3 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten ausscheidet, oder
3. geschlechtskrank im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) ist, oder
4. an Suchtkrankheiten, schweren geistigen oder seelischen Störungen, manifesten Psychosen mit Erregungszuständen, Wahnvorstellungen oder Sinnestäuschungen mit Verwirrungszuständen leidet.

Tritt die Krankheit oder das Gebrechen erst nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf, so kann dies die Versagung der Verlängerung oder die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis, die Ausweisung oder Abschiebung nicht begründen.

(7) Wird die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt, die Ausweisung verfügt oder die Abschiebung angedroht, so ist die Frist anzugeben, binnen welcher der Ausländer den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat. Außer in dringenden Fällen muß die Frist, falls noch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, mindestens fünfzehn Tage, und wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, mindestens einen Monat betragen.

(8) Die Gründe für eine Entscheidung oder Maßnahme nach Absatz 1 sind dem Betroffenen mitzuteilen. § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes bleibt unberührt.

(9) § 21 Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes findet keine Anwendung.

§ 13

Gebührenfreiheit

Von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Familienangehörigen (§ 1 Abs. 2), denen Freizügigkeit nach diesem Gesetz gewährt wird, werden keine Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erhoben.

§ 14

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

§ 15

Geltung des Ausländergesetzes

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) und die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1341) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit die Rechtsstellung der in § 1 genannten Personen in den in Satz 1 genannten

oder anderen Rechtsvorschriften günstiger geregelt ist, bleiben diese unberührt.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Artikel 48 und 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sehen vor, daß bis zum Ende der Übergangszeit, also bis zum 1. Januar 1970 (Artikel 8 Abs. 1 EWG-Vertrag), innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt wird. Nach Artikel 52 und 59 des Vertrages soll bis zum Ende der Übergangszeit schrittweise auch die Freizügigkeit für selbständige Erwerbstätige und für Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen verwirklicht werden.

2. Die Freizügigkeit der *Arbeitnehmer* innerhalb der Gemeinschaft ist in drei Stufen fortschreitend hergestellt worden. Zunächst hatte der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Verordnung Nr. 15 vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — ABl.EG — 1961 Nr. 57 S. 1073) erlassen. Sie wurde in der zweiten Stufe abgelöst durch die Verordnung Nr. 38/64 vom 25. März 1964 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl.EG 1964 Nr. 62 S. 965) und die auf ihrer Grundlage erlassene Richtlinie des Rates vom 25. März 1964 (64/240/EWG, ABl.EG 1964 Nr. 62 S. 981). Schließlich hat nunmehr der Rat der Europäischen Gemeinschaften die

   Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl.EG 1968 Nr. L 257 S. 2)

   sowie die

   Richtlinie 360/68/EWG vom 15. Oktober 1968 zur Beseitigung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl.EG 1968 Nr. L 257 S. 13)

   erlassen; die Verordnung Nr. 38/64 und die Richtlinie 64/240/EWG treten damit außer Kraft.

3. Zur Herstellung der Freizügigkeit im Bereich der *Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs* ist durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die

   Richtlinie 64/220/EWG vom 25. Februar 1964 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (ABl.EG 1964 Nr. 56 S. 845)

   erlassen worden.

4. Nach den Richtlinien 68/360/EWG und 64/220/EWG sind Beschränkungen der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern, die das nationale Recht vorsieht, gegenüber Arbeitnehmern, niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen sowie Erbringern und Empfängern von Dienstleistungen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und gegenüber ihren Familienangehörigen in weitem Umfange aufzuheben. Insbesondere darf für diese Personen das Erfordernis eines Sichtvermerks für die Einreise nicht mehr aufgestellt werden, und der Aufenthalt im Gebiete eines der Mitgliedstaaten muß ihnen gestattet werden, wenn sie die in den Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

5. Einschränkungen der in diesen Richtlinien vorgesehenen Freizügigkeit sind nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich der öffentlichen Gesundheit, zulässig. Hierzu hat der Rat, gestützt auf Artikel 56 des Vertrages, die

   Richtlinie 64/221/EWG vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. 1964 Nr. 56 S. 850)

   erlassen.

6. Während Verordnungen des Rates in den Mitgliedstaaten nach Artikel 189 Abs. 2 des Vertrages unmittelbar geltendes Recht darstellen, verpflichten die Richtlinien die Mitgliedstaaten — so auch die Bundesrepublik Deutschland —, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierzu dient dieses Gesetz.

   Die Bundesregierung hatte bereits in dem von ihr am 28. Dezember 1962 eingebrachten Entwurf eines Ausländergesetzes (Drucksache IV/868) eine Bestimmung vorgesehen (§ 30 des genannten Entwurfs), die die Bundesregierung ermächtigen sollte, durch Rechtsverordnung die Umsetzung von Richtlinien der EWG und der anderen Europäischen Gemeinschaften in deutsches Recht vorzunehmen. Die vorgesehene Ermächtigung wurde im Verlauf der Beratungen im Deutschen Bundestag auf Vorschlag des Ausschusses für Inneres gestrichen. Der Ausschuß für Inneres war in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß der Auffassung, daß die Umsetzung von EWG-Richtlinien in deutsches Recht stets durch formelles Gesetz erfolgen sollte.

   Der Entwurf des AufenthG/EWG enthält alle aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, die erforderlich sind, um die Rechtsstellung der Arbeitneh-

mer, niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen sowie Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EWG besitzen, sowie die ihrer Familienangehörigen im Sinne der genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zu regeln. Das AufenthG/EWG regelt jedoch die ausländerrechtliche Stellung dieses Personenkreises nicht abschließend; es enthält lediglich gegenüber dem allgemeinen Ausländerrecht (Ausländergesetz vom 28. April 1965 [Bundesgesetzbl. I S. 353] — AuslG — und Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 10. September 1965 [Bundesgesetzbl. I S. 1341] in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. März 1967 [Bundesgesetzbl. I S. 283] — DVAuslG —) Vergünstigungen für den durch die Richtlinien erfaßten Personenkreis. Soweit daher das AufenthG/EWG nichts anderes — Günstigeres — bestimmt, gilt auch für den unter § 1 dieses Gesetzes fallenden Personenkreis das AuslG und die DVAuslG.

Die auf Grund der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Freizügigkeit sind Mindestmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten auf Grund des EWG-Vertrages verpflichtet sind. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Reihe weiterer Erleichterungen, die zwar durch die genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, sich aber gleichwohl — u. a. um den Gesetzesvollzug zu vereinfachen und Abgrenzungsschwierigkeiten tunlichst zu vermeiden — empfehlen. In der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird hierauf jeweils hingewiesen.

Die DVAuslG enthält bereits einige Bestimmungen (§ 1 Abs. 5, § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 3), die im Rahmen der durch das Ausländergesetz selbst erteilten Verordnungsermächtigungen einen Teil der Richtlinie 220 und der durch die Richtlinie 360 abgelösten Richtlinie 240 in deutsches Recht umsetzten. Diese Bestimmungen werden nunmehr wegen des sachlichen Zusammenhangs in das AufenthG/EWG übernommen.

Soweit die Richtlinien 220, 221 und 360 auch Maßnahmen vorsehen, die im Hinblick auf deutsche Staatsangehörige zu treffen sind, erfolgen diese durch Änderungen des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes.

Der Erlaß besonderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien ist insoweit nicht erforderlich, als in diesen Regelungen über Rechtsbehelfe enthalten sind. Das geltende deutsche Recht entspricht bereits seit dem Inkrafttreten der ersten Verwaltungsgerichtsgesetze im Jahre 1946 dem mit den Richtlinien angestrebten Rechtszustand.

*

Durch dieses Gesetz entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Auf Grund der in § 13 des Gesetzes vorgesehenen Gebührenfreiheit entfallen jedoch für die von diesem Gesetz erfaßten Personen die bisher nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1346) — GebVAuslG — erhobenen Gebühren für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, die den Ausländerbehörden zuflossen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 — Freizügigkeit

§ 1 umreißt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Absatz 1 Nr. 1 beruht auf Artikel 1 der Richtlinie 360 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung Nr. 1612 und erfaßt den Personenkreis der Arbeitnehmer, geht jedoch, da nach der Richtlinie Freizügigkeit nur zum Zweck der Berufsausübung zu gewähren ist, über die Richtlinie insoweit hinaus, als er Freizügigkeit auch zum Zwecke der Berufsausbildung gewährt. Dies geschieht, um die Rechtslage möglichst klar und einfach zu gestalten und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Arbeitsleistung und Berufsausbildung, deren Lösung im Einzelfall oft problematisch sein kann, zu vermeiden.

Absatz 1 Nr. 2 und 3 beruhen auf Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 220. Sie erfassen den Personenkreis der selbständigen Erwerbstätigen, die sich entweder im Bundesgebiet niederlassen oder niederlassen wollen, also einen geschäftlichen Mittelpunkt begründen (Nummer 2), oder, ohne sich niederzulassen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages erbringen oder erbringen wollen (Nummer 3). Der hier gebrauchte Begriff der „Dienstleistungen" hat kein Vorbild im geltenden deutschen Recht. Er entspricht weder dem in § 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Sachverhalt noch dem in der volkswirtschaftlichen Terminologie eingebürgerten Begriff, geht vielmehr über beides weit hinaus. Als Dienstleistung im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages ist jede gewerbliche und sonstige berufliche Leistung zu verstehen, welche an einen Empfänger erbracht wird, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat der Gemeinschaft hat als demjenigen, in dem sich der Ort der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Leistenden befindet. Absatz 1 Nr. 4 beruht auf Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 220.

Soweit § 1 Abs. 1 darauf abstellt, daß die von dem Gesetz erfaßten Personen im Bundesgebiet eine bestimmte Tätigkeit ausüben oder Leistungen empfangen „wollen", ist dieser Wille nur dann rechtlich erheblich, wenn die Voraussetzungen für seine Verwirklichung vorhanden, zumindest aber nicht auszuschließen sind. Wenn ersichtlich ist, daß der Verwirklichung der vorgegebenen Absicht Hindernisse entgegenstehen, zu deren Beseitigung der Betroffene nicht in der Lage ist, genügt die bloße Äußerung eines bestimmten Willens nicht, um die Frei-

zügigkeitsbestimmungen des Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

Ferner muß die Tätigkeit oder Leistung — was insbesondere für die Inanspruchnahme der Freizügigkeit durch Empfänger von Dienstleistungen von Bedeutung ist — den Hauptzweck des Aufenthalts im Bundesgebiet darstellen.

Absatz 2 beruht auf Artikel 1 der Richtlinie 360 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1612 und dem Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben c und d der Richtlinie 220. Er geht insoweit über die Bestimmungen hinaus, als es immer genügt, wenn der Ehegatte den in Absatz 1 genannten Personen den Unterhalt gewährt. Der Begriff des Unterhalts bestimmt sich nach familienrechtlichen Gesichtspunkten. Der Unterhalt umfaßt danach den gesamten Lebensbedarf (vgl. auch § 1610 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches); es genügt nicht lediglich ein Zuschuß zum Lebensunterhalt.

Hinsichtlich anderer als der in § 1 Abs. 2 genannten Familienangehörigen wird auf Absatz 6 der Begründung zu § 7 verwiesen.

Absatz 3 beruht auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß derjenige, der besondere Rechte für sich in Anspruch nimmt, im Zweifelsfall den Nachweis des Vorliegens der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu führen hat.

Zu § 2 — Einreise

§ 2 regelt die Einreise von Arbeitnehmern, niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen und Erbringern und Empfängern von Dienstleistungen sowie ihrer Familienangehörigen.

Absatz 1 beruht auf Artikel 3 der Richtlinie 360 und Artikel 2 der Richtlinie 220.

Absatz 2 beruht auf Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 360 in Verbindung mit den Artikeln 1 und 10 der Verordnung Nr. 1612 sowie auf Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 220.

Für die Einreise wird bei Familienangehörigen auf den Nachweis des Vorhandenseins einer angemessenen Wohnung als besondere Voraussetzung verzichtet. Dies geschieht vorwiegend im Hinblick darauf, daß die mit der Paßnachschau beauftragten Stellen sich über die tatsächliche Erfüllung dieses Erfordernisses im allgemeinen kaum hinreichende Gewißheit verschaffen könnten. Die Prüfung, ob eine ausreichende Wohnung zur Verfügung steht, obliegt der Ausländerbehörde im Inland vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Familienangehörige (vgl. § 7).

Über Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 360 und Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 220 hinausgehend wird auch bei Familienangehörigen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und die nach den allgemeinen Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz bereits zur Einreise einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bedürften, auf dieses Erfordernis verzichtet. Das betrifft alle Familienangehörigen, die Staatsangehörige eines nicht in der Anlage zur DVAuslG aufgeführten Staates sind. Da sie nämlich aufgrund der Richtlinien nach der Einreise einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis haben (vgl. § 7 und die Begründung dazu), erscheint es nicht sinnvoll, sie für die Einreise dem Sichtvermerkszwang zu unterwerfen.

Zu § 3 — Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer

§ 3 beruht auf den Artikeln 4, 6 und 7 der Richtlinie 360.

Absatz 1 begründet einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern der Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis steht. Der Nachweis hierfür wird im allgemeinen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers geführt. Für die Aufenthaltserlaubnis ist eine besondere, in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz im einzelnen festzulegende Form vorgesehen („Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft"). Nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 360 muß diese Aufenthaltserlaubnis einen Hinweis auf die Rechtsvorschriften, aufgrund deren sie erteilt wurde, sowie einen Hinweis darauf enthalten, daß der Inhaber unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Arbeitnehmer das Recht auf Zugang zu Beschäftigungen im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und auf deren Ausübung hat.

Absatz 2 Satz 1 beruht auf Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 360, Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 beruhen auf Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der genannten Richtlinie.

Einer besonderen Bestimmung mit dem in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 360 bestimmten Inhalt, daß die Aufenthaltserlaubnis für das gesamte Bundesgebiet gültig sein muß, bedarf es nicht (vgl. insoweit § 7 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes). Die räumliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes) ist eine Maßnahme, die nach § 12 Abs. 1 des Entwurfs nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen darf; als solche bleibt sie gemäß Artikel 10 der Richtlinie 360 zulässig.

Absatz 3 Satz 1 und 2 beruhen auf Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 360, Absatz 3 Satz 3 auf Artikel 7 Abs. 2 der genannten Richtlinie.

Absatz 4 stellt klar, daß bei Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Freizügigkeit nicht mehr erfüllen, womit ihr Anspruch auf Gestattung des Aufenthalts entfallen ist, die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörden nachträglich zeitlich beschränkt werden kann. Absatz 4 Satz 2, der auf Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 360 beruht, schränkt diese Möglichkeit in dem dort näher bestimmten Umfang ein.

Die Voraussetzungen, unter denen Arbeitnehmer abweichend von der allgemein geltenden Regelung für den Aufenthalt im Bundesgebiet einer Aufenthaltserlaubnis nicht bedürfen, sind in § 8 des Gesetzes bestimmt.

Zu § 4 — Aufenthaltserlaubnis für niedergelassene selbständige Erwerbstätige

Diese Vorschrift gilt für diejenigen selbständigen Erwerbstätigen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederlassen, d. h. einen geschäftlichen Mittelpunkt begründen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2).

Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie 220 sehen ein Recht auf ständigen Aufenthalt für die selbständige Ausübung eines Berufes vor, für den innerstaatliche Beschränkungen aufgrund des EWG-Vertrages aufgehoben wurden (sog. liberalisierte Berufe). Die Zahl dieser Berufe wächst aufgrund der Liberalisierungsmaßnahmen im Rahmen der EWG ständig an. Es wäre ungewöhnlich schwierig für die Ausländerbehörden, sich für ihre Entscheidungen stets selbst Kenntnis von dem jeweils neuesten Stand der gewerberechtlichen Liberalisierung zu verschaffen. Durch die gewählte Formulierung — „wenn sie zur Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind" — wird klargestellt, daß die Ausländerbehörden sich insoweit auf die erforderlichenfalls einzuholenden Auskünfte der Gewerbebehörden verlassen dürfen.

Auch den Personen, die nicht aufgrund des EWG-Vertrages und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind, sondern die Berufe ausüben, für die entweder nach deutschem Recht ohnehin keine Beschränkungen bestehen oder für die sie eine erforderliche berufs- oder gewerberechtliche Genehmigung erhalten haben, ist für die Dauer dieser Genehmigung ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu gewähren (Artikel 3 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie 220). Da die berufs- und gewerberechtliche Liberalisierung innerhalb der EWG ständig weiter fortschreitet, wäre es wenig zweckmäßig, aufenthaltsrechtliche Unterschiede danach zu machen, ob in einem gegebenen Zeitpunkt die Berufsausübung durch Bestimmungen des europäischen Rechts oder durch deutsche Rechtsvorschriften freigegeben ist.

Für den Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis kommt es nur darauf an, ob der betreffende Ausländer die angestrebte Tätigkeit überhaupt ausüben darf. Für die Aufenthaltserlaubnis ist eine besondere, in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz im einzelnen festzulegende Form vorgesehen („Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft").

Absatz 2 regelt die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis einheitlich für alle von Absatz 1 erfaßten Personen. Inhaltlich beruht er auf Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 220.

Absatz 3 stellt — entsprechend § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 — klar, daß die Ausländerbehörde die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich beschränken kann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Freizügigkeit nicht mehr erfüllt sind und somit ein Rechtsanspruch auf Aufenthaltserlaubnis nicht mehr besteht.

Zu § 5 — Aufenthaltserlaubnis für Erbringer von Dienstleistungen

Absatz 1 und Absatz 2 beruhen auf Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 220.

Für die Aufenthaltserlaubnis an Erbringer von Dienstleistungen ist die gleiche Regelung getroffen wie für niedergelassene selbständige Erwerbstätige mit dem einzigen Unterschied, daß nicht eine bestimmte Mindestdauer der Aufenthaltserlaubnis vorgeschrieben ist. Die Aufenthaltserlaubnis ist hier jeweils für die Dauer der beabsichtigten Dienstleistung zu erteilen. Beträgt diese Dauer drei Monate oder weniger, so entfällt gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis. Für die Aufenthaltserlaubnis ist eine besondere, in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften festzulegende Form vorgesehen („Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft").

Zu Absatz 3 wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 3 Bezug genommen, die hier entsprechend gilt.

Zu § 6 — Aufenthaltserlaubnis für Empfänger von Dienstleistungen

Absatz 1 und Absatz 2 beruhen auf Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 220.

Der Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis hängt davon ab, daß der wesentliche und hauptsächliche Zweck des Aufenthalts im Bundesgebiet gerade in dem Empfang bestimmter, unter Artikel 60 des EWG-Vertrages fallender Dienstleistungen besteht. Der Anspruch entsteht nicht schon dadurch, daß bei Gelegenheit eines anderen Zwecken dienenden Aufenthalts auch mehr oder weniger häufig Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Für die Aufenthaltserlaubnis ist eine besondere, in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften festzulegende Form vorgesehen („Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft").

Zu Absatz 3 gilt die Begründung bei § 5 Abs. 3 gegebene entsprechend.

Zu § 7 — Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige

Absatz 1 beruht auf Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 360 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 und 3 der Verordnung Nr. 1612 und auf Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 220. Familienangehörige haben nur dann einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn das Vorhandensein einer angemessenen Wohnung nachgewiesen wird (vgl. Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1612). Damit soll einer Obdachlosigkeit oder einer seuchen- und sozialhygienisch bedenklichen Überlegung von Wohnräumen vorgebeugt werden. Auch ohne eine dem Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1612 entsprechende ausdrückliche Vorschrift in der Richt-

linie 220 kann das Vorhandensein einer angemessenen Wohnung auch bei Familienangehörigen von selbständigen Erwerbstätigen, von Erbringern und Empfängern von Dienstleistungen zur Voraussetzung der Aufenthaltserlaubnis gemacht werden, da dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit erforderlich und somit nach Artikel 8 der Richtlinie 220 zulässig ist. Bei Familienangehörigen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäschen Wirtschaftsgemeinschaft sind, ist für die Aufenthaltserlaubnis eine besondere, in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften festzulegende Form vorgesehen („Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft").

Absatz 2 Satz 1 beruht auf Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 360. Familienangehörigen von Arbeitnehmern ist die Aufenthaltserlaubnis demnach unabhängig von der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis des Arbeitnehmers, dessen Familienangehörige sie sind, grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Jedoch kann bei Familienangehörigen von Arbeitnehmern, deren Aufenthaltserlaubnis auf eine Gültigkeitsdauer bis zu zwölf Monaten beschränkt ist (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3), die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis kürzer, und zwar so bemessen werden, daß sie mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die dem Arbeitnehmer erteilt ist (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 beruht auf Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 360.

Absatz 4 beruht auf Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 220. Hiernach richtet sich das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen auch zeitlich nach dem Aufenthaltsrecht der Person, von der sie „ihre Rechte herleiten".

Für Absatz 5 gilt die Begründung zu § 3 Abs. 4 entsprechend.

Anderen als den in § 1 Abs. 2 genannten Familienangehörigen steht ein Rechtsanspruch auf Aufenthaltserlaubnis nicht zu. Insoweit haben die Ausländerbehörden nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Jedoch sollen die Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1612 und Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 220 den Zuzug anderer Familienangehöriger nach Maßgabe dieser Bestimmungen „begünstigen". Von ihnen gestellte Anträge auf Aufenthaltserlaubnis sind daher, wenn angemessener Wohnraum vorhanden und die Sicherstellung des Unterhalts nachgewiesen ist, oder wenn die Familienangehörigen im Herkunftsland mit der Person, dessen Familienangehörige sie sind, in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, besonders wohlwollend zu behandeln.

Zu § 8 — Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Absatz 1 befreit Arbeitsuchende für einen begrenzten Zeitraum vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis. Diese Bestimmung ist erforderlich, um das durch Artikel 1 der Verordnung Nr. 1612 gewährte Recht auf Zugang zu Beschäftigungen auch praktisch zu gewährleisten, da Gelegenheit gegeben werden muß, sich nach einem passenden Arbeitsplatz umzusehen, sich dem Arbeitgeber vorzustellen usw.

Sobald das Arbeitsverhältnis begründet ist, entsteht ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 3.

Soweit Absatz 2 sich auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige bezieht, beruht er auf Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 360 in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung 1612. Den Nachweis, daß der beabsichtigte Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen wird, ist von dem Arbeitnehmer zu führen, der die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 für sich oder seine Familienangehörigen in Anspruch nimmt. Soweit Absatz 2 sich auf Dienstleistungserbringer und -empfänger sowie deren Familienangehörige bezieht, beruht er auf Artikel 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie 220. Im übrigen gelten die im vorangegangenen Absatz gemachten Ausführungen entsprechend.

Die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis für Grenzarbeitnehmer in Absatz 3 beruht auf Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 360.

Die Absätze 2 und 3 übernehmen die jetzt bereits in § 1 Abs. 5 DVAuslG enthaltenen Befreiungen. Zur Zusammenfassung aller aufenthaltsrechtlichen Sonderbestimmungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EWG wird der Inhalt dieser Vorschriften in dieses Gesetz übernommen.

Zu § 9 — Aufenthaltsanzeige

§ 9 beruht auf Artikel 3 Abs. 2 Satz 4 der Richtlinie 220 und Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 360. Die Bestimmung soll den Ausländerbehörden Kenntnis von der Anwesenheit auch derjenigen Personen geben, die nach § 8 Abs. 2 vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit sind. Über Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 360 hinaus wird bei Grenzarbeitnehmern auf eine Aufenthaltsanzeige verzichtet, da sie eine im ganzen entbehrliche Verwaltungsarbeit erfordern würde. Aus diesem Grunde war auf eine Aufenthaltsanzeige für diesen Personenkreis auch schon in § 2 DVAuslG verzichtet worden.

Zu § 10 — Ausweise

§ 10 regelt die Ausweispflicht für Einreise und Aufenthalt. Er beruht auf Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie 220 und auf Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 3 Buchstaben a und c der Richtlinie 360. Über diese Richtlinien hinausgehend werden bei Familienangehörigen auch die anderen nach § 4 DVAuslG zugelassenen Paßersatzpapiere als ausreichend anerkannt.

Zu § 11 — Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis

§ 11 regelt das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis infolge längerer Aufenthaltsunterbrechung. Die Regelung entspricht Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 360. Bei erneuter Einreise und Aufenthaltnahme

entsteht, wenn die in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen wiederum erfüllt werden, Anspruch auf eine neue Aufenthaltserlaubnis.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG ist nicht mehr anzuwenden, wenn er im Einzelfall zu einem früheren Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führen würde. Soweit jedoch seine Anwendung zu einem für den Betroffenen günstigeren Ergebnis führt — die Aufenthaltsunterbrechung dauert länger, beruhte aber auf einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund —, ist er gemäß § 15 dieses Gesetzes auch auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EWG weiter anzuwenden.

Zu § 12 — Einschränkungen der Freizügigkeit

Absatz 1 des § 12 beruht auf Artikel 8 der Richtlinie 220 und Artikel 10 der Richtlinie 360, die besagen, daß nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit von den vorangegangenen Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden kann. Hierzu enthält die Richtlinie 221 eine Reihe von Bestimmungen, die diesen Grundsatz näher umschreiben und die in den Absätzen 2 bis 9 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Absatz 1 ist im Sinne des herkömmlichen deutschen Polizei-(Ordnungs-)rechts zu verstehen, allerdings mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Einschränkungen. Da jedoch der im deutschen Recht entwickelte Begriff der öffentlichen Ordnung wesentlich enger ist als der dem romanischen Rechtskreis entstammende, in den EWG-Vertrag (Artikel 48 Abs. 3, Artikel 56 Abs. 1) und die dazu erlassenen Richtlinien aufgenommene Begriff des „ordre public", der die Gesamtheit der im Interesse des öffentlichen Wohls erlassenen Vorschriften umfaßt, ist auch eine Beeinträchtigung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik als Grund für die in Absatz 1 aufgezählten Maßnahmen in das Gesetz aufzunehmen. Eine besondere Erwähnung der „öffentlichen Gesundheit" in Absatz 1 ist dagegen nicht erforderlich, da sie — im Gegensatz zum Sprachgebrauch des EWG-Vertrages (Artikel 48 Abs. 3, Artikel 56 Abs. 1) und der auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinien — von dem deutschen Rechtsbegriff der „öffentlichen Sicherheit" mit umfaßt wird.

Absatz 2 beruht auf Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 221. Unter dem aus der Richtlinie übernommenen Ausdruck „wirtschaftliche Zwecke" sind im wesentlichen wirtschaftspolitische Zwecke zu verstehen, also etwa die Absicht, einheimische Wirtschaftsbetriebe vor ausländischer Konkurrenz durch Verhinderung von deren Niederlassung zu schützen. Es wäre unzulässig, mit dieser Zielrichtung eine Aufenthaltserlaubnis zu versagen oder sonstige ausländerrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Absatz 3 beruht auf Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 221, Absatz 4 auf Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 221, Absatz 5 auf Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 221.

Auf jeden der in § 10 Abs. 1 AuslG aufgeführten Tatbestände kann auch gegenüber Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG eine Ausweisung gestützt werden. Jedoch wird die Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG durch § 12 Abs. 4 dieses Gesetzes in der Weise modifiziert, daß nicht die bloße Tatsache einer Bestrafung als Ausweisungsgrund genügt, sondern ein oder mehrere weitere Elemente — etwa die Art des Deliktes oder der Tatausführung, Rückfalltat oder Wiederholungsgefahr — hinzutreten müssen, ehe eine Ausweisung in Betracht gezogen werden kann. Es bedarf hier, wie auch bei den anderen Ausweisungstatbeständen nach § 10 Abs. 1 AuslG, stets besonderer Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Ausweisung angebracht ist. Das gleiche gilt für andere Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1. § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG wird hinsichtlich des Zeitpunktes, bis zu dem eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zur Grundlage einer Ausweisung gemacht werden kann, durch § 12 Abs. 6 (letzter Satz) dieses Gesetzes eingeschränkt. Das Verbot der Abschiebung wegen Ungültigwerdens des Ausweispapieres (Abs. 5) beseitigt nicht die Strafbarkeit, die § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes vorsieht. Sie schließt es auch nicht aus, den Ausländer dann auszuweisen und abzuschieben, wenn er eine behördliche Aufforderung, seinen Ausweis durch die zuständigen Behörden seines Heimatstaates verlängern zu lassen, mißachtet (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG).

Absatz 6 beruht auf Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 221. Die in Nummer 1 bis 3 angeführten deutschen Gesetzesbestimmungen zählen diejenigen Krankheiten und Gebrechen auf, die Anhang A zur Richtlinie 221 zum Teil im Wege der Verweisung auf internationale und nationale Gesundheitsvorschriften erfaßt.

Für alle von Absatz 6 Nr. 1 bis 4 erfaßten Tatbestände gilt, daß sie nicht mehr zur Grundlage einer auf Entfernung aus dem Bundesgebiet gerichteten ausländerrechtlichen Maßnahme gemacht werden können, wenn sie erst auftreten, nachdem der Ausländer die Erlaubnis für seinen Aufenthalt erhalten hat.

Absatz 7 beruht auf Artikel 7 der Richtlinie 221, Absatz 8 auf Artikel 6 der Richtlinie 221, Absatz 9 auf Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 221.

Zu § 13 — Gebührenfreiheit

Grundlage dieser Bestimmung ist Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 360. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die in der vorangegangenen Richtlinie 64/220 enthaltene Regelung, die die Erhebung von Erlaubnisgebühren innerhalb der durch das Kostendeckungsprinzip gezogenen Grenzen für zulässig erklärte (zweite Alternative des Artikels 7 Abs. 1), beseitigt mit dem erklärten Ziel, jede Belastung von Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der EWG und ihren Familienangehörigen mit Kosten, die nicht auch von den eigenen Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates gefordert werden, auszuschließen. Für die Ausstellung eines Personalausweises werden in der Bundesrepublik

Deutschland keine Gebühren erhoben (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 — Bundesgesetzbl. I S. 807), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 2. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 292). Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 360 bewirkt daher in der Bundesrepublik Deutschland die Unzulässigkeit der Erhebung jeglicher Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen an die von der genannten Richtlinie erfaßten Personen.

Für niedergelassene selbständige Erwerbstätige, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen sowie die Familienangehörigen dieser Personen hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Regelung, wie sie Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 360 für die Arbeitnehmer und deren Familienangehörige enthält, bisher nicht getroffen. Die für diese geltende Richtlinie 64/220 vom 24. Februar 1964 (Artikel 7 Abs. 1 Satz 1) erklärt die Erhebung von Gebühren bis zu den durch das Kostendeckungsprinzip gezogenen Grenzen für zulässig. Es ist zu erwarten, daß in absehbarer Zeit vom Rat der Europäischen Gemeinschaften auch für die durch die Richtlinie 220 erfaßten Personen eine dem Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 360 nachgebildete Regelung getroffen und damit ihre völlige Gebührenfreiheit vorgesehen wird. Wenn auch bis zum Erlaß einer solchen neuen Bestimmung die Bundesrepublik Deutschland zur Gleichbehandlung dieser Personen mit den Arbeitnehmern aus dem EWG-Vertrag noch nicht verpflichtet ist, so legt doch der im deutschen Recht verankerte Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 GG) eine solche Gleichbehandlung zumindest nahe, und eine einheitliche Regelung für alle von diesem Gesetz erfaßten Personen empfiehlt sich auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit und rationeller Verwaltungsführung. Im Verhältnis zu der großen Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der EWG fallen diese anderen Personengruppen im übrigen kaum ins Gewicht.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Gebühr für eine Aufenthaltsberechtigung (§ 8 AuslG), da diese eine Aufenthaltserlaubnis besonderer Art darstellt.

Zu § 14 — Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sollen eine gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes sichern und im übrigen den Inhalt derjenigen Bestimmungen der Richtlinien aufnehmen, die ihrem Wesen nach keine Rechtsnormen, sondern dienstliche Anweisungen an die Verwaltungsbehörden darstellen (vgl. insbesondere Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 220, Artikel 5 Abs. 1 (erster Unterabsatz) und Abs. 2 der Richtlinie 221, Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 360).

Zu § 15 — Geltung des Ausländergesetzes

§ 15 stellt klar, daß dieses Gesetz lediglich Sonderregelungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthält und daß daneben die Bestimmungen des Ausländergesetzes auch auf diesen Personenkreis anzuwenden sind; das gilt insbesondere auch für die Straf- und Bußgeldvorschriften des Ausländergesetzes (§§ 47 und 48 AuslG) und die Ausweisungsbestimmungen des § 10 Abs. 1 AuslG mit den sich aus § 12 Abs. 2 bis 7 dieses Gesetzes ergebenden Modifikationen.

Die Regelungen im AufenthG/EWG sind, den von der Bundesrepublik Deutschland im EWG-Vertrag übernommenen Verpflichtungen entsprechend, durchweg für die von ihm erfaßten Ausländer günstiger als die Bestimmungen des allgemeinen Ausländerrechts. Durch Satz 2 des § 15 wird sichergestellt, daß — auch im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen anderer Rechtsvorschriften — das AufenthG/EWG dann nicht anzuwenden ist, wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Ausländergesetz und die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, im Einzelfall für Staatsangehörige eines der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft günstiger sind.

Zu § 16 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.